

1102
2030
2035
223
312

**Berichtigung
des Achten Gesetzes
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)**

In Gliederungsnummer 2030 ist in Artikel I die Fundstelle „9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 444)“ durch die Bezeichnung „29. April 1997 (GV. NW. S. 82)“ zu ersetzen.

In Artikel I, Nr. 17 wird § 85 a, Abs. 1 Nr. 2 wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu gewähren, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

In der Gliederungsnummer 312 wird in Artikel II Nr. 2 § 6 a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

- GV. NW. 1998 S. 428.

20303

**Verordnung
zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes
und zur Umsetzung der nach §§ 18 und 19
des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen
Rechtsverordnungen (ArbSchVO)**

Vom 9. Juni 1998

Aufgrund des § 87 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird verordnet:

§ 1

Die nach §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten für Beamtinnen und Beamte entsprechend, soweit nicht in dieser Verordnung Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Die Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein - Westfalen vom 29. Mai 1979 (GV. NW. S. 454), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 438) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Minister für Inneres
und Justiz

Fritz Behrens

- GV. NW. 1998 S. 428.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Fachbereiche und
Abteilungen der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen**

Vom 7. Juni 1998

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst (FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1056), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen vom 6. September 1984 (GV. NW. S. 614) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Abteilungen**

(1) Es bestehen Abteilungen in Bielefeld, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln und Münster.

(2) Die bisherigen Abteilungen Dortmund, Düsseldorf, Soest und Wuppertal werden zum 31. August 2000 aufgelöst.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1998 S. 428.

223

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen
Schulen (Lehrerausbildungsgesetzes - LABG)**

Vom 9. Juni 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421),

geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Ausbildungskapazitäten im Vorbereitungsdienst insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) überschreitet.

(2) Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Studien- seminare und der Schulen auszuschöpfen. Dabei ist den Anforderungen an eine geordnete Ausbildung zu entsprechen. Die von den Schulen zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben dürfen durch den Umfang des Ausbildungsunterrichts nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung legt die Ausbildungskapazität nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Kriterien zu jedem Einstellungstermin fest und zwar

- die Zahl der insgesamt im Vorbereitungsdienst aller Lehrämter zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze,
- die Zahl der Ausbildungsplätze für die einzelnen Lehrämter,
- gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter.

Ausbildungsplätze eines Lehramts oder gegebenenfalls eines Fachs, die nicht in Anspruch genommen worden sind, sollen den Ausbildungsplätzen eines anderen Lehramts oder gegebenenfalls eines anderen Fachs zugeschlagen werden.

(4) Sofern in einem Einstellungstermin die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Lehramt oder in einem Fach höher ist als die festgelegte Höchstzahl der Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden vergeben:

1. vorab bis zu 10 v.H. an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ein dringender Bedarf besteht (Bedarf),
2. mindestens 60 v. H. nach dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung (Prüfungsergebnis),
3. bis zu 25 v. H. unter Berücksichtigung der Wartezeit seit der ersten Bewerbung (Wartezeit),
4. bis zu 5 v. H. für außergewöhnliche Härtefälle (Härtefälle).

Soweit die Quoten nach Nummer 1, 3 und 4 nicht ausgeschöpft werden, werden sie der Quote nach Nummer 2 zugeschlagen.

(5) Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber werden unter Beachtung des § 8 Abs. 4 LBG das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung oder die Wartezeit entweder ergänzend oder nebeneinander der Entscheidung zugrunde gelegt. Im übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(6) Geleistete Dienstzeiten gemäß

- Art. 12 a GG einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
- Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998),
- Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres zum 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt

geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),

- Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),

gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit, soweit sie zu einer Verzögerung bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst geführt haben. Für die Frage der Verzögerung ist es unerheblich, ob die Bewerberin oder der Bewerber bei einer früheren Bewerbung ein Einstellungsangebot erhalten hätte.

(7) Zeiten, die infolge der Betreuung von minderjährigen mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern zu einer Verzögerung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst geführt haben, gelten bis zur Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für geburtsbedingte Verzögerungen und Verzögerungen aufgrund der Pflege naher Angehöriger. Absatz 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(8) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen

1. zum Verfahren der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten (Ausbildungsplatzhöchstzahlen sowie Fachhöchstzahlen),
2. zum Auswahlverfahren,
3. zu den Folgen des Nichtantritts nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens.

(9) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Agrarreferendarinnen und Agrarreferendare.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Befähigung zu einem Lehramt zur Erteilung von Unterricht in mehreren Schulformen berechtigt, erfolgt die Verwendung in einer dieser Schulformen insbesondere unter Berücksichtigung des Schwerpunktes im Vorbereitungsdienst.“

3. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „der ersten Hälfte“ gestrichen.

4. In § 18 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Regelstudienzeit“ durch das Wort „Regelstudiendauer“ ersetzt.

5. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt besitzt, kann im Rahmen des Lehramts, auf das sich die Erste Staatsprüfung bezieht, zusätzliche Qualifikationen durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 erwerben.“

6.1 Das Wort „Kultusminister“ wird ersetzt durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ in folgenden Bestimmungen:

§ 2 Abs. 1

§ 11 Abs. 2

§ 21 Abs. 1 Satz 2

§ 22 Abs. 1 Satz 2

§ 26 Abs. 1 Nr. 3

§ 26 Abs. 2 Satz 2.

6.2 Die Wörter „der Kultusminister“ werden ersetzt durch die Wörter „das Ministerium für Schule und Weiterbildung“ in folgenden Bestimmungen:

§ 10 Abs. 2 Satz 3

§ 11 Abs. 3

§ 16 Abs. 5 Satz 1

§ 17 Abs. 5 Satz 1

§ 18 Abs. 1

§ 19 Abs. 1

§ 19 Abs. 2

- § 19 Abs. 3
 § 19 Abs. 4
 § 19 Abs. 5
 § 20
 § 21 Abs. 2
 § 22 Abs. 2
 § 30.
- 6.3 Das Wort „Innenminister“ und das Wort „Finanzminister“ werden ersetzt durch das Wort „Innenministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ in folgenden Bestimmungen:
 § 2 Abs. 1
 § 16 Abs. 5 Satz 1
 § 17 Abs. 5 Satz 1
 § 22 Abs. 2.
- 6.4 Die Wörter „Minister für Wissenschaft und Forschung“ werden ersetzt durch die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ in folgenden Bestimmungen:
 § 2 Abs. 1
 § 16 Abs. 5 Satz 1
 § 22 Abs. 2.
- 6.5 Die Wörter „Ministers für Wissenschaft und Forschung“ werden ersetzt durch die Wörter „Ministeriums für Wissenschaft und Forschung“ in folgender Bestimmung:
 § 31 Abs. 1 letzter Satz.
- 6.6 Die Wörter „der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ werden ersetzt durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ in folgender Bestimmung
 § 26 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer 3.
- 6.7 Die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ werden ersetzt durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ in folgender Bestimmung:
 § 26 Abs. 2 Satz 2.
- 6.8 Die Wörter „den Regierungspräsidenten“ werden ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“ in folgender Bestimmung:
 § 19 Abs. 5 Nr. 2.
- 6.9 Das Wort „Regierungspräsidenten“ wird ersetzt durch das Wort „Bezirksregierungen“ in folgender Bestimmung:
 § 23 Abs. 3.
- 6.10 Die Wörter „die Leiter“ werden ersetzt durch die Wörter „die Leiterinnen oder Leiter“ in folgender Bestimmung:
 § 18 Abs. 2 Satz 2.
- 6.11 Die Wörter „vom Leiter“ werden ersetzt durch die Wörter „von der Leiterin oder dem Leiter“ in folgenden Bestimmungen:
 § 16 Abs. 4 Satz 2
 § 17 Abs. 4 Satz 3.
- 6.12 Das Wort „Prüfer“ wird ersetzt durch die Wörter „Prüferinnen oder Prüfer“ in folgender Bestimmung:
 § 26 Abs. 2 Satz 4.
- 6.13 Das Wort „Hochschullehrer“ wird ersetzt durch die Wörter „Hochschullehrerin oder Hochschullehrer“ in folgender Bestimmung:
 § 26 Abs. 2 Satz 3.
- 6.14 Das Wort „Lehrer“ wird ersetzt durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ in folgenden Bestimmungen:
 § 5 Überschrift
 § 5 Abs. 3
- § 14 Abs. 2
 § 17 Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe a
 § 25 Überschrift
 § 25
 § 28 Überschrift
 § 28
 § 29 Abs. 1 Nr. 1
 § 29 Abs. 1 Nr. 2
 § 29 Abs. 1 Nr. 3
 § 29 Abs. 1 Nr. 4
 § 29 Abs. 1 Nr. 5.
- 6.15 Das Wort „Lehrer“ wird ersetzt durch die Wörter „Lehrerin oder Lehrer“ in folgender Bestimmung:
 § 16 Abs. 1.
- 6.16 Die Wörter „den Lehrer“ werden ersetzt durch die Wörter „die Lehrerin oder den Lehrer“ in folgender Bestimmung:
 § 23 Abs. 1.
- 6.17 Die Wörter „des Lehrers“ werden ersetzt durch die Wörter „der Lehrerin oder des Lehrers“ in folgender Bestimmung:
 § 23 Abs. 2.
- 6.18 Die Wörter „Dem Inhaber eines Lehramtes, der“ werden ersetzt durch die Wörter „Der Inhaberin oder dem Inhaber eines Lehramtes, die oder der“ in folgender Bestimmung:
 § 22 Abs. 3.
- 6.19 Das Wort „Lehramtsanwärter“ wird ersetzt durch die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter“ in folgenden Bestimmungen:
 § 26 Überschrift
 § 26 Abs. 1.
- 6.20 Die Wörter „des Kandidaten“ werden ersetzt durch die Wörter „der Kandidatin oder des Kandidaten“ in folgenden Bestimmungen:
 § 16 Abs. 5 Nr. 6
 § 17 Abs. 5 Nr. 8.
- 6.21 Die Wörter „der Bewerber“ werden ersetzt durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber“ in folgenden Bestimmungen:
 § 3 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz
 § 3 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz
 § 16 Abs. 1
 § 16 Abs. 2
 § 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1
 § 16 Abs. 5 Nr. 14
 § 17 Abs. 1.
- 6.22 Das Wort „Bewerber“ wird ersetzt durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ in folgenden Bestimmungen:
 § 10 Abs. 1 Satz 2
 § 16 Abs. 5 Nr. 1.
- 6.23 Die Wörter „der Bewerber“ werden ersetzt durch die Wörter „der Bewerberinnen und Bewerber“ in folgenden Bestimmungen:
 § 17 Abs. 5 Nr. 3
 § 17 Abs. 5 Nr. 4.
- 6.24 Die Wörter „des Bewerbers, der“ werden ersetzt durch die Wörter „der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der“ in folgender Bestimmung:
 § 17 Abs. 2 Satz 2.
- 6.25 Die Wörter „dem Bewerber“ werden ersetzt durch die Wörter „der Bewerberin oder dem Bewerber“ in folgender Bestimmung:
 § 17 Abs. 2 Satz 3.

- 6.26 Die Wörter „der Student“ werden ersetzt durch die Wörter „die oder der Studierende“ in folgenden Bestimmungen:
 § 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 erster Halbsatz
 § 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz.
- 6.27 Das Wort „Studenten“ wird ersetzt durch das Wort „Studierende“ in folgenden Bestimmungen:
 § 31 Abs. 1 Nr. 3
 § 31 Abs. 2.
- 6.28 Das Wort „Studenten“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“ in folgender Bestimmung:
 § 31 Abs. 1 Nr. 5.
- 6.29 Das Wort „Zweithörer“ wird ersetzt durch die Wörter „Zweithörerinnen oder Zweithörer“ in folgender Bestimmung:
 § 31 Abs. 1 Nr. 5.
- 6.30 Das Wort „er“ wird ersetzt durch die Wörter „sie oder er“ in folgenden Bestimmungen:
 § 10 Abs. 2 Satz 1
 § 10 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz
 § 17 Abs. 2 Satz 2
 § 21 Abs. 1 Satz 1
 § 29 Abs. 3.
- 6.31 Das Wort „er“ wird ersetzt durch das Wort „es“ in folgenden Bestimmungen:
 § 16 Abs. 5 Satz 1
 § 16 Abs. 5 Satz 2
 § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, zweiter Satz
 § 17 Abs. 5 Satz 1
 § 17 Abs. 5 Satz 2.
- 6.32 Das Wort „seines“ wird ersetzt durch das Wort „des“ in folgender Bestimmung:
 § 23 Abs. 1.
- 6.33 Das Wort „seiner“ wird ersetzt durch das Wort „der“ in folgenden Bestimmungen:
 § 16 Abs. 1
 § 22 Abs. 3.
- 6.34 Das Wort „sein“ wird ersetzt durch das Wort „das“ in folgender Bestimmung:
 § 16 Abs. 1.
- 6.35 Das Wort „Richteramt“ wird ersetzt durch die Wörter „Amt der Richterin oder des Richters“ in folgender Bestimmung:
 § 26 Abs. 2 Satz 3.

Artikel 2

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, das Lehrerausbildungsgesetz in neuer Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1998

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
 Wolfgang Clement

Die Ministerin für Schule
 und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
 Gabriele Behler

– GV. NW. 1998 S. 428.

311

Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen Vom 8. Juni 1998

Aufgrund des § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1976 (GV. NW. S. 368) wird verordnet:

§ 1

Die Familiensachen werden zugewiesen:

- a) dem Amtsgericht Brilon
 für die Amtsgerichtsbezirke Brilon und Medebach,
- b) dem Amtsgericht Lüdenscheld
 für die Amtsgerichtsbezirke Lüdenscheld und Meinerzhagen,
- c) dem Amtsgericht Meschede
 für die Amtsgerichtsbezirke Meschede und Schmalenberg,
- d) dem Amtsgericht Olpe
 für die Amtsgerichtsbezirke Lennestadt und Olpe,
- e) dem Amtsgericht Paderborn
 für die Amtsgerichtsbezirke Delbrück und Paderborn.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1995 (GV. NW. S. 974), außer Kraft.

(2) Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig gewordenen Familiensachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Düsseldorf, den 8. Juni 1998

Der Justizminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 431.